

Hinweise zu strafrechtlichen Hausarbeiten

I. Formalia

1. Formatierungsaufgaben

Etwaige Formatierungsaufgaben, insbesondere ein Korrekturrand, gelten stets für die **gesamte** Hausarbeit, also auch für Gliederung und Literaturverzeichnis.

2. Jede Hausarbeit enthält:

- Deckblatt *mit*:
 - Name, Vorname
 - Semesterzahl, Mat.-Nr.
 - Anschrift des Bearbeiters
 - Bezeichnung der Übung
 - Sachverhalt
 - Gliederung (mit Verweis auf Seitenzahlen*)
 - Literaturverzeichnis
 - Gutachten (mit Unterschrift am Ende!)
- * Gliederung und Literaturverzeichnis haben römische, das Gutachten hat arabische Seitenzahlen.

a) zur Gliederung:

- Die in der Gliederung aufgeführten Gliederungspunkte müssen **alle** im Gutachtentext wiederkehren.
- **Alle** Gliederungspunkte des Textes sind in die Gliederung aufzunehmen.
- Gliederungspunkte sind gleichzeitig Überschriften, sie enthalten keine Aussagesätze oder Fragen.
- Eine neue Untergliederungsebene wird nur notwendig, wenn mindestens zwei gleichrangige Punkte auftauchen: also kein „1.“ ohne „2.“, kein „a)“ ohne „b)“ etc.

Üblicherweise wird zur Bezeichnung von Gliederungspunkten das *Hegelsystem* verwendet:

```
A.  
  I.  
    1.  
      a)  
        aa)  
          (1)  
            (11)  
              (a)
```

Zulässig, aber unübersichtlicher ist das *Wittgensteinsystem*:

```
1.  
  1.1  
    1.1.1  
      1.1.1.1  
        1.1.1.1.1  
          1.1.1.1.1.1  
            1.1.1.1.1.1.1  
              1.1.1.1.1.1.1.1  
                1.1.1.1.1.1.1.1.1
```

b) zum Literaturverzeichnis:

- In das Literaturverzeichnis gehören **alle** im Gutachten verwandten Literaturwerke. Umgekehrt muß **jedes** im Literaturverzeichnis aufgezählte Werk im Gutachten verarbeitet sein.
- Rechtsprechung gehört **nicht** in das Literaturverzeichnis.
- Rechtsquellen werden nur ausnahmsweise in das Literaturverzeichnis aufgenommen, wenn sie etwas ausgefallener sind, insbesondere Materialien und Gesetzgebungsvorarbeiten.
- **Skripten** (Alpmann/Schmidt, Braunschneider usw.) und ähnliche Hilfsmittel, ob gedruckt oder *online* verfügbar, sind selbstverständlich **nicht zitierfähig**.
- Die Ordnung der einzelnen Einträge ist alphabetisch nach Verfassern; eine Untergliederung nach Kommentaren, Lehrbüchern, Aufsätzen bleibt dem Belieben des Bearbeiters überlassen, ist aber nur bei einer Vielzahl von Einträgen sinnvoll.
- Daß man die Autorennamen richtig schreibt, versteht sich von selbst: „Jeschek“, „Schmidhäuser“, „Stratenwert“, „Denker“, „Hertzberg“ o.ä. lassen an der Sorgfalt des Bearbeiters zweifeln.
- Der seltsamerweise verbreitete Zusatz zu jedem Eintrag „zitiert als: ...“ ist überflüssig.

Die Einträge umfassen:

Name, Vorname des Autors/der Autoren (bei manchen Sammelwerken wie Großkommentaren genügt der Kommentartitel)	Titel des Buches, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr oder: Titel des Beitrags, genaue Fundstelle
--	---

z.B.:

<i>Kommentar:</i> Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 55. Aufl. München 2008
<i>Großkommentar:</i> Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK)	— Band 2, §§ 32 bis 55, 12. Aufl. Berlin 2006 — Band 6, §§ 223 bis 263a, 11. Aufl. Berlin 2005
<i>Lehrbuch:</i> Jakobs, Günther	Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Berlin/New York 1991
<i>Monographie:</i> Joecks, Wolfgang	Zur Vermögensverfügung beim Betrug, Köln 1982
<i>Dissertation (nicht in einem Verlag erschienen = Maschinenskript):</i> Mohrbotter, Kurt	Die Stoffgleichheit beim Betrug, Diss. iur. Hamburg v. 10. 3. 1966
<i>Zeitschriftenaufsatz:</i> Puppe, Ingeborg	Die Beziehung zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, ZStW 99 (1987), 595
<i>Festschriftenbeitrag:</i> Welzel, Hans	Das Verhältnis der Tötungsdelikte zu den Körperverletzungsdelikten, in: Festschrift für Hellmuth v. Weber, Bonn 1963, S. 242
<i>Urteilsanmerkung:</i> Roxin, Claus	Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26. 7. 1994 – 5 StR 98/94, JZ 1995, 45

2. Zitate

a) Allgemeines

- Eine Hausarbeit erfordert die **eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum**. Es ist daher völlig ungenügend, nur eine beschränkte Anzahl oder gar nur ein, zwei Kommentare oder Lehrbücher zu benutzen und zitieren. Das relevante (!) Material ist vielmehr **so vollständig wie möglich** auszuwerten!
- Fußnoten gehören unten auf dieselbe Seite, auf der sich die Note im Text befindet.
- Wörtliche Zitate sind zu vermeiden, es sei denn, die Formulierung der Belegstelle ist sowohl unüberbietbar kurz und prägnant als auch von sachlichem Interesse für die Falllösung.
- Fundstellennachweise gehören in Fußnoten.
- In Fußnoten gehören nur Fundstellennachweise, kein Text, keine Erläuterungen usw. Zitatstellen sollen belegen, woher der Bearbeiter seine Argumente bezieht, mit welchen Meinungen er sich auseinandersetzt etc. Alles andere ist im Gutachten überflüssig, auch wenn in der wissenschaftlichen Literatur sich dort gern noch inhaltliche Ausführungen finden (Fußnote als „Nebenkriegsschauplatz“).
- **Zuwenig** ist unlauter oder schlampig:
 - So ärgerlich es sein mag, wenn man den eigenen Gedanken in einem Aufsatz wiederfindet: zu allem, was man in der Literatur oder Rechtsprechung (wieder-)gefunden hat, *muß* die Fundstelle angegeben werden, um dem Vorwurf des Plagiats zu begegnen.
 - Um eine „hM“ oder „st. Rspr.“ zu belegen, ist *ein einziger* Literaturnachweis oder *ein* Urteil allein untauglich.
- **Zuviel** ist auch nicht notwendigerweise besser:
 - Banalitäten mit Zitatenbergen zu belegen, macht eine Arbeit nicht wissenschaftlicher, sondern unübersichtlich, und zeugt von mangelndem Judiz. Dort, wo sich alle einig sind, genügen einige repräsentative Zitate.
- Möglichst die **neuesten Auflagen** von Lehrbüchern und Kommentaren benutzen und zitieren. Ältere Auflagen können aber, falls relevant, zum Nachweis aufgegebener Meinungen nötig sein.

Vor allem vermeide man folgende Grundfehler :

- **Keine Zitate zu konkreten Fallaussagen!** Kein Autor, kein Gericht kennt den gestellten Sachverhalt und sagt etwas dazu! Zitate können sich allein auf abstrakte, allgemeine Aussagen beziehen.

Also z.B. **nie** :

A hat somit eine fremde bewegliche Sache weggenommen.¹

¹ Lackner/Kühl, § 242 Rn 2 .

- **Keine Zitate zu Gesetzesmerkmalen!** Was im Gesetz steht, braucht keine Zustimmung durch Rechtsprechung oder Literatur. Also **nie** :

... könnte sich wegen Diebstahls strafbar gemacht haben. Voraussetzung ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.¹

¹ Lackner/Kühl, § 242 Rn 2.

- **Nur Originalbelege** für die jeweiligen Meinungen angeben! D.h. : Keine Zweitzitate, falls die Originalquelle nur irgendwie zugänglich ist. Z.B. : Die finale Handlungslehre belegt man nicht mit BAUMANN, die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen nicht mit WELZEL. **Erst recht belegt man nicht verschiedene Ansichten mit demselben Kommentar oder Lehrbuch.** Im Zweifel orientiere man sich an gut redigierten Lehrbüchern wie denen von JAKOBS, JESCHECK/WEIGEND und ROXIN.
- **Keine Blindzitate!** Auch Kommentare und Lehrbücher können irren, mißverstehen, Druckfehler haben oder einfach nachlässig redigiert sein. Vor allem die Wiedergabe fremder Ansichten erfolgt nicht selten nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit. Alle aufgenommenen Zitate müssen selbst gelesen und überprüft sein.

b) Form der Zitatnachweise in den Fußnoten

Rechtsprechung : Fundstelle mit Anfangsseite und genauer Zitatseite, z.B. RGSt 32, 165, 184 oder RGSt 32, 165 (184); Datum und Aktenzeichen anzuführen ist bei veröffentlichten Entscheidungen unnötig und unüblich, es sei denn, man will z.B. die Rechtsprechung von verschiedenen Senaten des BGH kontrastieren. Ist ein Urteil an verschiedenen Stellen abgedruckt, kann man in der ersten Fußnote die Parallelfundstellen angeben : BGHSt 2, 194 = NJW 1952, 593 = JZ ... = JR ... Nur im Internet zugängliche Judikate (z.B. www.bundesgerichtshof.de) werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert, z.B. BGH, Beschl. v. 11. 3. 2003 – 3 StR 28/03.

Literatur : Eine abgekürzte Zitierweise, die in Verbindung mit dem Literaturverzeichnis eine genaue Identifikation der Zitatstelle erlaubt, ist genügend, aber auch nötig. Also : Name, Buchtitel, genaue Seite ; *oder* : Zeitschrift (auch Internetzeitschriften wie ZIS oder HRRS), (Band), Jahr, Anfangsseite, genaue Seite ; *oder* : Festschrift, Anfangsseite, genaue Seite etc. Bei Sammelwerken wie Kommentaren oder manchen Lehrbüchern muß stets der Bearbeiter angegeben bzw. durch Kursivsetzung o.ä. kenntlich gemacht werden.

- Der Übersichtlichkeit halber sollten alle Fußnoten ein gemeinsames Ordnungsschema aufweisen, z.B. Judikatur vor Literatur, RG vor BGH (oder umgekehrt), chronologische Ordnung (oder gegenläufig) o.ä.
- Bei manchen Zeitschriften werden üblicherweise die Bandnummern mitzitiert (z.B. ZStW), man sollte stets den Jahrgang auch angeben, damit über den Diskussionsstand Aufschluß gegeben wird :

z.B. : Jakobs, ZStW 99 (1987), 1.

- In Werken, die Randnummern aufweisen, sollte man diese zitieren, da sich die relevanten Stellen so präziser finden lassen ; Seitenangaben sind dann überflüssig (ggf. aber sind dafür Kapitelangaben erforderlich) :

z.B. : Roxin, AT I⁴, § 11 Rn. 16.

- Auch manche Entscheidungsabdrucke werden nach Nrn. zitiert wie HRR (Höchstrichterliche Rechtsprechung).

Mit den obigen Beispielen und weiteren :

¹ RGSt 43, 32, 34 ; 56, 270, 271 f. ; RG HRR 1923 Nr. 781 ; BGHSt 16, 11, 18 ; BGH NJW 1999, 370, 372 ; BGH LM Nr. 3 zu § 263 StGB ; BGHR § 52 StGB Abs. 1 in dubio pro reo 5 (mehrfache Anwendung) ; LK¹¹-Tiedemann, § 263 Rn. 284 ; Fischer⁵⁵, § 242 Rn. 15 ; Jakobs, AT², Tz. 1/9 ff. ; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT-1⁹, § 43 Rn. 41 ; Wessels/Beulke, AT³⁶, Rn. 446 ff. ; Joecks, Zur Vermögensverfügung beim Betrug, S. 85 ff. ; Mohrbotter, Diss. S. 84 Fn. 2 ; Puppe, ZStW 99 (1987), 595, 603 ff. ; Welzel, von Weber-Festschrift, S. 242, 255 ; Jescheck, JZ 1961, 742, 743.

Aus allem ergibt sich, daß Verweise der Sorte:

„aaO.“ (am angegebenen Ort),	„op. cit.“ (opere citato),
„das.“ (dasselbst) / „dorts.“ (dortselbst),	„loc. cit.“ (loco citato),
„ebd.“ (ebenda),	„passim“ (hier und dort, immer wieder, irgendwo)
„ibid.“ (ibidem),	


und andere akademische Mätzchen fauler Autoren in Gutachten unzulässig sind.

3. Stil

- a) Korrekte Rechtschreibung, Grammatik, Syntax und Zeichensetzung sollten selbstverständlich sein. **Auf jeden Fall lese man seine Hausarbeit vor Abgabe Korrektur!** Sprachliche Unzulänglichkeiten zeugen von fehlender Sorgfalt und können die Note mindern.
- Beim Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen treten zusätzliche Fehler auf, die durch unsauberes Entfernen bzw. Ersetzen von Textteilen entstehen: Konkordanzfehler und Satzruinen.
- b) Die Sprache ist das Handwerkszeug aller juristischen Berufe. Miserabel formulierte Texte verdunkeln selbst gute Gedanken und sind eine Zumutung für den Leser. Auch Juristendeutsch kann gut lesbar und sogar schön sein (siehe TONIO WALTER, *Kleine Stilkunde für Juristen*, München 2002, mit Literaturhinweisen ab S. 8 ff.).
- c) Der Stil eines juristischen Gutachtens sollte sachlich, klar, knapp und präzise sowie objektiv (keine Ich-Form) sein, weder altfränkisch („Nun müssen wir prüfen...“) noch anmaßend („Die Ansicht des BGH ist verfehlt/unhaltbar...“). Umgangssprache, Jargon, emotionale Appelle, Übertreibungen und jegliche rhetorische Effekthascherei fallen unangenehm auf.
- d) Füllwörter und Bekräftigungen wie „zweifellos“, „natürlich“, „evident“, „problemlos“ ersetzen keine Argumente und sind überflüssig. Daß kein Problem vorliegt, muß nicht festgestellt werden; wäre es ein Problem, würde es problematisiert.
- e) Überschriften, die den wesentlichen Gedankenschritten der Prüfung entsprechen, machen ein Gutachten übersichtlicher. Überschriften nur um der Überschriften willen sind genauso verfehlt wie ungegliederte Absätze über zwei Seiten.
- f) Abkürzungen sollten sich auf allgemein verständliche oder im juristischen Bereich übliche beschränken, um die Lesbarkeit der Arbeit nicht zu beeinträchtigen. Wird dies befolgt, erübrigt sich ein Abkürzungsverzeichnis.

II. Inhaltliches

1. Grundsatz



Eine Hausarbeit ist ein Gutachten über die juristische Beurteilung eines *bestimmten* Sachverhalts. Alle Erörterungen im Gutachten müssen nicht nur (1) rechtlich fehlerfrei, sondern auch (2) ersichtlich zur Lösung des Falles *erforderlich* sein. Ausbreitung von Wissen bloß gelegentlich des gestellten Sachverhalts verbietet sich daher. *Überflüssige* Ausführungen werden gemeinhin als *falsch* erachtet, wiewohl sie im übrigen inhaltlich zutreffend sein mögen. Die Güte einer Bearbeitung liegt *nicht* in dem Erreichen „richtiger“ Ergebnisse, sondern in der sorgfältigen und kunstgerechten Prüfung mit einem argumentativ begründeten und konsequenten Ergebnis. Der Gebrauch des Gutachtenstils ist dabei kein Selbstzweck, sondern — als cartesische Methode — bei komplizierten Sachverhalten notwendig, um Sachprobleme an der richtigen Stelle zu erkennen und eine nachvollziehbare Analyse zu ermöglichen.

2. Aufbau

Der Prüfungsaufbau folgt lediglich Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Er ist so zu wählen, daß die materielle Prüfung der einzelnen Tatbestände in sinnvollem Zusammenhang steht und übersichtlich ist. Es gibt kaum logische Zwänge in der Prüfungsreihenfolge, jedoch sollten Inzidentprüfungen ebenso wie Wiederholungen ganzer Prüfungen möglichst vermieden werden. Es haben sich einige Leitregeln eingebürgert:

- Vorweg: Erläuterungen zum gewählten Verbrechenaufbau und zur Prüfungsreihenfolge werden grundsätzlich als überflüssig angesehen, auch wenn sie im Einzelfall bisweilen sinnvoll sein mögen.
- Die Wahl eines bestimmten Verbrechenaufbaus präjudiziert keine materiellen Ergebnisse.
- Grundsätzlich sollte der Aufbau der zeitlichen Entwicklung des Geschehens im Sachverhalt folgen. Nur bei einfachen Sachverhalten kann nach Personen gegliedert werden.
- Bei komplexen Sachverhalten, insbesondere Teilnahmefragen, empfiehlt sich oft eine Gliederung nach Sachverhaltsabschnitten oder Tatkomplexen. Innerhalb der Abschnitte wird dann nach Personen oder chronologisch gegliedert.
- Bei Beteiligung mehrerer beginnt die Prüfung beim Tatnächsten. Ist dieser nicht Täter, wird der wirkliche Haupttäter geprüft und anschließend die Teilnehmerqualität des Tatnächsten oder evtl. Fahrlässigkeit.

- Der gleiche Ansatz gilt bei gemeinschaftlicher Tatbegehung durch mehrere: mit dem Tatnächsten beginnend, wird jeder Beteiligte nacheinander für sich geprüft. Erst wenn sich dabei herausstellt, daß ein Beteiligter ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht selbst erfüllt hat, kann die Möglichkeit einer Zurechnung über § 25 Abs. 2 StGB erörtert werden. Eine abstrakte Erörterung der Mittäterschaftsfrage vorweg entbehrt hingegen des Fallbezuges.
- Es wird stets nur jeweils ein Tatbestand geprüft.
- Qualifikationen und Privilegierungen werden nach dem Grundtatbestand geprüft, frühestens nach Erörterung der objektiven und subjektiven Tatbestandsseiten des Grundtatbestandes (Ausnahmen allenfalls beim Versuch).
- *Delicta sui generis* stehen in der Regel vor Grundformen (z.B. Raub vor Diebstahl).
- Schwere Delikte werden in der Regel vor leichten geprüft.
- Täterschaft vor Teilnahme.
- Vollendung vor Versuch.
- Konkurrenzen stehen am Schluß jedes Tatkomplexes oder am Ende des Gutachtens. Tatbestände, die unstrittig im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt werden, brauchen nicht erörtert zu werden.

3. Prüfung einzelner Tatbestände

Prüfen Sie vollständig! Das gilt sowohl für alle Merkmale des Tatbestandes als auch für die Prüfung jedes einzelnen Merkmals. Das vierschrittige Subsumtionsschema (Obersatz, „Definition“, Untersatz, Ergebnis) muß stets erkennbar, d.h. es muß klar sein, welchen Sachverhaltsteil Sie an welcher Norm/welchem Normmerkmal prüfen und was das Ergebnis ist. Dabei dürfen Sie grundsätzlich den *Gutachtenstil* nicht verlassen!

Der Grundsatz der Vollständigkeit der gutachtlichen Prüfung kennt eine gewichtige Einschränkung: Unwichtiges, Evidentes und Banales, sofern es als Bestandteil eines gesetzlichen Tatbestandes erwähnt werden muß, darf und muß kurz, aber präzise geprüft werden. M.a.W.: „kurz“ heißt nicht „nachlässig“! Hierbei (und nur hier!) ist u.U. der *Urteilsstil* zulässig.

Ein gelungenes Gutachten setzt **Schwerpunkte**, behandelt also die Problempunkte ausführlicher als Unproblematisches. So bedarf es keiner langatmigen Ausführungen zur objektiven Zurechenbarkeit, wenn sie evident vorliegt.

4. Streitstände

Ein wesentlicher Teil einer Übungshausarbeit besteht in dem Lösen von Problemen der Normanwendung, oftmals in dem verständnisvollen Aufbereiten von existierenden Lösungsvorschlägen (Meinungsständen). Das bloße Erkennen eines „Streits“ und Wiedergeben der Meinungen ist jedoch nicht genug:

- Ob ein Meinungsstand für die Falllösung relevant ist, muß stets durch sorgfältige Subsumtion *bewiesen* werden. **Die Entfaltung eines vermeintlich einschlägigen Streitstandes ohne Beleg der Fallrelevanz ist bestenfalls wertlos und schlimmstenfalls falsch.**
- Hat man verschiedene Meinungen identifiziert, so empfiehlt sich die folgende Darstellungsweise eines Streitstandes: **Nach der Darstellung einer jeden Meinung wird sofort der konkrete Fall darunter subsumiert.** Begründung und Auseinandersetzung mit der jeweiligen Meinung unterbleiben zunächst. Sind die Ergebnisse alle gleich, so darf der Streit nicht näher erörtert werden: Denn alles weitere über diesen Streit spielt für *diesen Fall* keine Rolle, und im Gutachten soll nur stehen, was für *diesen Fall* wichtig ist!
- Nur wenn die Subsumtionen unterschiedliche Ergebnisse erbringen, ist der Meinungsstreit für die Arbeit relevant. Nur dann erfolgt eine Stellungnahme, in der auf die Gründe der einzelnen Meinungen eingegangen und eine Entscheidung getroffen wird.
- Sollte die Entscheidung eines Meinungsstreites notwendig werden, so muß auf die Stellungnahme besondere Sorgfalt verwendet werden! Die (erforderliche!) streitentscheidende Stellungnahme gilt als wichtigstes inhaltliches Element einer Hausarbeit, in dem der Bearbeiter sein Verständnis für die zuvor referierte rechtliche Problemstellung offenbaren soll; dementsprechend ist ihr Gewicht in der Bewertung einer Arbeit.
- Der Umfang einer Stellungnahme richtet sich nach dem Umfang des dargestellten Streites und seiner Bedeutung für das Gutachten. Bloße Behauptungen wie „Dem ist nicht zu folgen.“ oder „... kann nicht überzeugen ...“ oder Appelle an das Rechtsgefühl allein sind völlig ungenügend. **Gefordert und honoriert wird das Bemühen um fundierte, argumentative Begründung.**